

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

12 RK 52/80

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 1983
ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Niedersachsen vom 10. April 1980 wird zurückgewie-
sen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch außergerichtliche Kosten
des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt die Zulassung zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung über den 30. Juni 1977 hinaus.

Der Kläger war Polizeibeamter und ist Ende September 1976 mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getreten. Sein Ruhegehalt beträgt 75 vH der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Bis zu seiner Pensionierung hatte er keine Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt. Ab Oktober 1976 entrichtete er freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter in monatlicher Höhe von 18 DM (Mindestbeitrag); die Berechtigung zur bargeldlosen Entrichtung dieser Beiträge bestätigte ihm die Beklagte mit Schreiben vom 7. Mai 1977 und sandte ihm zugleich eine Beitragsrechnung. Mit Bescheid vom 16. August 1977 teilte sie ihm unter Berufung auf eine im 20. Rentenanpassungsgesetz (RAG) enthaltene Rechtsänderung mit, daß er als Ruhegehaltempfänger ab 1. Juli 1977 nicht mehr zur Entrichtung freiwilliger Beiträge berechtigt sei. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte er 9 Beiträge zu je 18 DM entrichtet.

Der gegen den Bescheid der Beklagten gerichtete Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 22. November 1977). Das Sozialgericht Braunschweig (SG) verurteilte die Beklagte dagegen, den Kläger auch über den 1. Juli 1977 hinaus zur freiwilligen



Versicherung zuzulassen (Urteil vom 16. Januar 1979). Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung auf und wies die Klage ab (Urteil vom 10. April 1980). Zur Begründung führte es im wesentlichen aus, der Kläger unterfalle dem neuen § 1229 Abs 1 Nr 6 Reichsversicherungsordnung (RVO) und sei deshalb seit dem Inkrafttreten des 20. RAG gemäß § 1233 Abs 1a RVO nicht mehr berechtigt, freiwillige Beiträge zu entrichten. Die Neuregelung verstoße auch nicht gegen Verfassungsrecht. Der Gesetzgeber sei nicht, wie das SG angenommen habe, verpflichtet gewesen, zugunsten des Personenkreises, der bereits vor dem Inkrafttreten des 20. RAG mit der Entrichtung freiwilliger Beiträge begonnen habe, eine Übergangsregelung vorzusehen. Eine Verletzung von Art 14 Grundgesetz (GG) scheide aus, weil der Kläger für seinen Rechtsverlust durch die Beitragserstattung gemäß § 1303 RVO entschädigt werde, auch wenn die Entschädigung auf die Hälfte der entrichteten Beiträge begrenzt sei; hierbei handele es sich um eine allgemeine Regelung des Rentenrechts, die zudem nicht darauf abstelle, wer im Einzelfall die Beiträge erbracht habe. Das Risiko einer begrenzten Erstattung gehe jeder Versicherte ein, der sich entschlöße, freiwillige Beiträge einzuzahlen.

Hiergegen hat der Kläger die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Seiner Auffassung nach ist das Vorgehen der Beklagten rechtswidrig, weil er im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage und entsprechend dem Bescheid der Beklagten vom 7. Mai 1977 freiwillig Beiträge entrichtet habe; die dadurch bereits erworbenen Aussichten würden ihm entzogen, ohne daß eine angemess-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

sene Entschädigung gewährt werde.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
10. April 1980 aufzuheben und die Berufung der Beklagten
gegen das Urteil des SG Braunschweig vom 16. Januar
1979 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) zugestimmt.

II

Die Revision ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daß der Kläger seit dem 1. Juli 1977 nicht mehr berechtigt ist, freiwillig Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten.

Das Recht zur freiwilligen Versicherung hängt bei den gemäß § 1229 RVO versicherungsfreien Personen davon ab, ob sie für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben (§ 1233 Abs 1a RVO). Eine ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gleichbare Einschränkung galt schon im Recht der freiwilligen Rentenversicherung seit der Rentenreform des Jahres 1957 bis zum Rentenreformgesetz (RRG) 1972. Während dieser Zeit war nämlich für alle Versicherten, solange sie eine Versicherungszeit von 60 Monaten nicht erfüllt hatten, die "Weiterversicherung" (vgl. die Überschrift vor § 1233 RVO aF) und damit zugleich eine durch freiwilligen Beitritt begründete "Selbstversicherung" ausgeschlossen (§ 1233 Abs 1 RVO aF). Zuvor hatten dagegen - seit 1937 - alle nicht versicherungspflichtigen deutschen Staatsangehörigen bis zum vollendeten 40. Lebensjahr das Recht zum freiwilligen Eintritt in die gesetzliche Rentenversicherung gehabt (Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937, RGBI I S 1393). Das RRG 1972 eröffnete einerseits zwar wieder die Möglichkeit der Selbstversicherung - nunmehr sogar ohne Altersbegrenzung für grundsätzlich alle nicht versicherungspflichtigen Personen -, andererseits schloß es diejenigen von einer Selbstversicherung aus, bei denen der Gesetzgeber wegen ihrer Versicherungsfreiheit oder -befreiung davon ausging, daß sie einer zusätzlichen Absicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung nicht bedürfen, insbesondere Altersruhegeldempfänger (§ 1229 Abs 1 Nr 1 RVO) und aktive Beamte bzw Soldaten (§ 1229 Abs 1 Nrn 2 bis 5 RVO). Nicht erfaßt waren dagegen von diesem Ausschluß zunächst die Empfänger von Versorgungsbezügen. Ihre Einbeziehung in den Kreis der versicherungsfreien Personen wurde erst durch das 20. RAG (- vom 27. Juni 1977, BGBI I S 1040) nachgeholt, allerdings begrenzt auf diejenigen, deren Versorgung mindestens 65 vH der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt. Zweck dieser Neuregelung war, wie sich aus ihrer Ent-



-6-

stehungsgeschichte ergibt, eine "Einschränkung der Doppelversorgung von Beamten und ihnen gleichgestellten Personen" (BT-Drucks 8/337 S 86 re Sp und S 89 unter 5); dabei wurde darauf hingewiesen, daß die Nichtberücksichtigung der Ruhestandsbeamten mit voller oder nahezu voller Versorgung seinerzeit im RRG 1972 nicht beabsichtigt gewesen war (vgl MdB Glombig, stenografisches Protokoll der 11. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 26. April 1977, S 36, sowie Schewe ebenda S 44). Mit der Aufnahme der Ruhestandsbeamten, deren Versorgung mindestens 65 vH der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt, in den Kreis der versicherungsfreien Personen (§ 1229 Abs 1 Nr 6 RVO) gelten für diese zugleich die einschränkenden Voraussetzungen für Beginn und Durchführung einer freiwilligen Versicherung (§ 1233 Abs 1a RVO). Als nach § 1229 RVO versicherungsfreie Personen sind sie somit nur dann zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn sie für 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet haben.

Nach den Feststellungen des LSG erhält der Kläger Versorgungsbezüge in Höhe von 75 vH seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Er hat damit die nach § 14 Abs 1 des Beamtenversorgungsgesetzes höchstmögliche Versorgungsstufe erreicht und liegt über der für die Versicherungsfreiheit gemäß § 1229 Abs 1 Nr 6 RVO maßgebenden Grenze von 65 vH. Da er beim Inkrafttreten des 20. RAG noch nicht für 60, sondern erst für 9 Kalendermonate Beiträge entrichtet hatte, war eine Fortsetzung der freiwilligen Versicherung über den 1. Juli 1977 hinaus nicht zulässig.

Der Kläger hat auch nicht aufgrund einer besonderen Zulassung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beklagten einen Anspruch auf Fortsetzung der freiwilligen Versicherung erworben (vgl hierzu BSGE 11, 226, 228f). Dies hätte nur dann der Fall sein können, wenn es beim Kläger zur Aufnahme der freiwilligen Beitragszahlung einer besonderen Zulassung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger bedurft hätte, eine solche Zulassung von seiten der Beklagten erfolgt wäre und diese nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts nicht ohne weiteres hätte widerrufen werden können (vgl §§ 47, 48 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - SGB 10). Das LSG hat in der Mitteilung der Beklagten über die Zulassung des Klägers zur bargeldlosen Beitragsentrichtung vom 7. Mai 1977 einen "Bescheid" gesehen, der dem Kläger "antragsgemäß" die Berechtigung zur freiwilligen Beitragsentrichtung eingeräumt habe. Diese Berechtigung sei dem Kläger durch den Bescheid der Beklagten vom 16. August 1977 entsprechend der neuen Rechtslage wieder entzogen worden. Ob ein derartiger Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes angesichts der genannten Vorschriften des SGB 10 überhaupt zulässig war, hat das LSG nicht erörtert. Hierauf kommt es vorliegend jedoch auch nicht an, weil die Berechtigung des Klägers zur freiwilligen Versicherung von der Beklagten nicht durch Verwaltungsakt geregelt worden ist. Diese Berechtigung ergab sich vor dem Inkrafttreten des 20. RAG vielmehr unmittelbar aus dem Gesetz; einer besonderen Zulassung zur Beitragsentrichtung durch den zuständigen Versicherungsträger - wie bei einer Beitragsnachentrichtung nach Art 2 § 51a Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) - bedurfte (und bedarf) es im Rahmen des § 1233 RVO nicht (vgl hierzu insbesondere die Entscheidung des erkennenden Senats vom 22. Februar 1980,



12 RK 12/79, BSGE 50, 16, 17 = SozR 5750 Art 2 § 51a ArVNG
Nr 36).

Die Mitteilung der Beklagten vom 7. Mai 1977 ermächtigte den Kläger lediglich zur **b a r g e l d l o s e n Z a h l u n g** seiner Beiträge, ein weiteres Schreiben der Beklagten vom selben Tage unterrichtete ihn zugleich über die Höhe der Beiträge; dagegen wurde in keinem der beiden Schreiben die Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als solche festgelegt. Bei dem Bescheid vom 16. August 1977 handelt es sich daher auch nicht um den Widerruf einer vorher erteilten Zulassung zur freiwilligen Versicherung; dieser Bescheid trifft vielmehr erstmals die - der neuen Rechtslage entsprechende - Feststellung, daß der Kläger seit dem 1. Juli 1977 nicht mehr zur Entrichtung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt ist.

Aus der Mitteilung der Beklagten vom 7. Mai 1977 ergibt sich auch nicht deshalb ein Anspruch des Klägers auf Fortsetzung der freiwilligen Versicherung, weil die Beklagte es darin evtl pflichtwidrig versäumt hat, ihn auf die bevorstehende Rechtsänderung hinzuweisen. Gegen eine Pflichtverletzung der Beklagten spricht schon, daß der zuständige Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Gesetzesänderung, die im ursprünglichen Entwurf des 20. RAG nicht enthalten war, erst am 26. April 1977 beschlossen hatte (vgl stenografisches Protokoll aaO). Aber selbst wenn Versäumnisse der Beklagten vorliegen würden, so könnte aus einer unterlassenen Information des Klägers über die bevorstehende Gesetzesänderung für ihn nur ein Anspruch auf Her-



stellung desjenigen Zustandes, der bei einer früheren Unterrichtung durch die Beklagte bestanden hätte, abgeleitet werden. Eine frühere Unterrichtung hätte sich aber allenfalls auf die (weitere) Beitragszahlung des Klägers ausgewirkt; so hätte er nach Kenntnis der beabsichtigten Änderung und bei verständiger Würdigung der Rechtslage möglicherweise keine weiteren Beiträge mehr geleistet. Ob und in welcher Höhe dem Kläger deswegen ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Beiträge zustehen könnte, ist hier, da nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits, nicht zu entscheiden. Auf die Fortdauer der Berechtigung des Klägers zur freiwilligen Versicherung, die hier allein im Streit ist, hätte jedenfalls eine frühere Information durch die Beklagte keinen Einfluß gehabt. Insoweit ist durch das Verhalten der Beklagten die Rechtsstellung des Klägers nicht verschlechtert worden.

Die den Kläger belastende Neuregelung in Art 2 § 1 Nr 3 des 20. RAG, die § 1229 Abs 1 RVO um die Nr 6 erweitert hat, verstößt auch nicht gegen das Grundgesetz. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art 100 Abs 1 GG kommt deshalb nicht in Betracht.

Die Berechtigung zur Entrichtung freiwilliger Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung beruht jedenfalls dann, wenn - wie beim Kläger - keine Pflichtversicherung vorangegangen ist, auf staatlicher Gewährung, ist mithin keine durch eigene Leistung erworbene Rechtsposition. Art 14 Abs 1 GG schließt deshalb eine Aufhebung dieser Berechtigung durch den Gesetzgeber nicht aus



(vgl auch BVerfGE 14, 288, 293 ff).

Die gesetzliche Beendigung einer vom Versicherten bereits begonnenen freiwilligen Versicherung widerspricht auch nicht einem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Rückwirkungsverbot (vgl BVerfGE 14, 288, 296 zur Beendigung einer nach dem 31. Dezember 1955 begonnenen Selbstversicherung und BVerfGE 51, 356, 362 zum Ausschluß von Ausländern vom Recht der freiwilligen Weiterversicherung). Die Einschränkung des Rechts auf freiwillige Versicherung (als mittelbare Folge der Neuregelung in § 1229 Abs 1 Nr 6 RVO) läßt die in der Vergangenheit liegenden Sachverhalte unberührt. Die vom Kläger entrichteten Beiträge bleiben wirksam; eine "echte" Rückwirkung der Gesetzesänderung liegt somit nicht vor (BVerfGE 11, 139, 145f; 22, 241, 248; 30, 392, 401; 39, 128, 143). Der gesetzliche Eingriff besteht vielmehr darin, daß den Ruhestandsbeamten oberhalb eines bestimmten Versorgungsgrades (65 vH der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) die Möglichkeit genommen wurde, eine begonnene freiwillige Versicherung fortzuführen und durch Entrichtung weiterer Beiträge die Voraussetzungen für den künftigen Erwerb von Rentenleistungen zu schaffen. Die Neuregelung wirkt daher auf gegenwärtig noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft ein; zugleich entwertet sie, wenn die Wartezeit mit den bisher entrichteten Beiträgen noch nicht erfüllt ist, auch die mit diesen Beiträgen erworbenen Anwartschaftspositionen (sogenannte "unechte" Rückwirkung, vgl BVerfGE 14, 288, 297; 43, 291, 391 und 51, 356, 362f). Aus dem rechtsstaatlichen Prinzip der Rechtssicherheit ergeben sich in- dessen auch bei einer "unechten" Rückwirkung verfassungsrecht-



liche Grenzen; denn auch hier kann es zu einer Beeinträchtigung schutzwürdigen Vertrauens kommen, wenn das Gesetz einen Eingriff vornimmt, mit dem der Betroffene nicht zu rechnen brauchte und der für ihn ein nicht unerhebliches Gewicht hat. Ein solcher Eingriff ist deshalb mit dem Grundgesetz nur dann vereinbar, wenn er durch die Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens, insbesondere durch die Rücksicht auf das Allgemeinwohl, gerechtfertigt wird und dieses schwerer wiegt als das Interesse des einzelnen am Fortbestand der bisherigen Regelung.

Die damit erforderliche Abwägung zwischen dem Vertrauensinteresse des einzelnen und der Bedeutung der Neuregelung für das Allgemeinwohl spricht hier für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der angegriffenen Vorschrift.

Erklärtes Ziel der Einbeziehung von Ruhestandsbeamten mit einer Versorgung von mehr als 65 vH ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in den Kreis der versicherungsfreien Personen war, wie erwähnt, die Einschränkung einer Doppelversorgung bei Beamten. Aktiven Beamten war die Möglichkeit, neben der Aussicht auf eine volle Versorgung aus ihrem Dienstverhältnis noch eine zusätzliche Altersrentenanwartschaft durch Entrichtung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge aufzubauen, schon anlässlich der Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung durch das RRG 1972 genommen worden. Der Gesetzgeber hatte damals bei Beamten mit voller Versorgungsanwartschaft unter dem Blickwinkel ihrer sozialen Schutzbedürftigkeit zu Recht keine Veranlassung gesehen, den Aufbau einer Doppelversorgung zuzulassen. Nichts anderes kann aber auch für



die Zeit nach Eintritt der Beamten in den Ruhestand gelten, sofern die Versorgung eine bestimmte Höhe erreicht. Da auch dem in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherten überwiegenden Teil der Bevölkerung eine "Übersicherung" in öffentlich-rechtlichen Vorsorgesystemen verwehrt ist (vgl besonders § 1229 Abs 1 Nr 1 RVO, der die Empfänger von Altersruhegeld für versicherungsfrei erklärt), sprachen auch Gleichheit Gesichtspunkte für die Abschaffung der voraussetzungslosen freiwilligen Versicherung bei Ruhestandsbeamten. Das gilt umso mehr, als die seit 1972 bestehende Divergenz zwischen der freiwilligen Versicherung von aktiven Beamten einerseits und Ruhestandsbeamten andererseits, die dem Kläger überhaupt erst die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung gegeben hatte, offensichtlich auf einem Versehen, einer "unbeabsichtigten Lücke" im Gesetz (vgl Schewe aaO), beruhte.

Den somit insgesamt schwerwiegenden Anliegen des Gesetzgebers steht auf seiten der Betroffenen nur eine verhältnismäßig geringfügige Beeinträchtigung ihrer Interessen gegenüber. Nachdem in einem früheren Stadium des Gesetzgebungsverfahrens zunächst noch alle Empfänger einer Beamtenversorgung in den Kreis der versicherungsfreien Personen hatten einbezogen werden sollen (vgl stenografisches Protokoll der 11. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 26. April 1977, S 32f und 98), beschränkte sich die Neuregelung später auf diejenigen, deren Versorgung mindestens 65 vH der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht und damit nur unwesentlich unter dem Höchstsatz von 75 vH liegt. Bei einem derart hohen Grad der Versorgung durch den öf-



fentlichen Dienstherrn kann der Ruhestandsbeamte nicht erwarten, daß ihm auch noch die Möglichkeit einer weiteren Absicherung in einem anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungssystem, das zudem zu einem nicht unerheblichen Teil aus Steuermitteln finanziert wird, eingeräumt wird. Er kann insoweit nicht bessergestellt werden als ein Versicherter der gesetzlichen Rentenversicherung, der eine zusätzliche Versorgung im Alter anstrebt; auch dieser muß sich dabei, abgesehen von der Hörsicherung, auf den Bereich der Privatversicherung verweisen lassen.

Beim Kläger kommt hinzu, daß er im Zeitpunkt der Gesetzesänderung am 1. Juli 1977 erst 9 Monatsbeiträge entrichtet hatte und somit die Aussicht, in den Genuß einer Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung (Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld) zu kommen, für ihn noch in weiter Ferne lag. Die Abwägung zwischen dem betroffenen Individualinteresse und dem Wohl der Allgemeinheit ergibt somit für Fälle wie den des Klägers, daß die Ergänzung des § 1229 Abs 1 RVO durch die Regelung in Nr 6 - trotz der mit ihr verbundenen "unechten" Rückwirkung - nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößt. Dabei verkennt der Senat nicht, daß auch Konstellationen denkbar sind, die einen Vertrauensschutz erfordern könnten, etwa wo im Einzelfall ein dringendes Bedürfnis nach einer Zusatzversorgung bestand, zB wegen einer nur kleinen Pension, und bei Eintritt der Rechtsänderung am 1. Juli 1977 unter erheblichen wirtschaftlichen Opfern bereits ein großer Teil der Wartezeit von 60 Monaten zurückgelegt war. Das Fehlen einer Übergangs- oder Härteregelung könnte hier in der Tat verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegen (vgl demgegenüber die



Übergangsregelung für pflichtversicherte Ruhestandsbeamte in Art 2 § 3a AnVNG). Dennoch sieht der Senat die Voraussetzungen einer Vorlage dieser Fragen an das Bundesverfassungsgericht im Falle des Klägers nicht als gegeben an; denn dieser ist jedenfalls wegen der Höhe seiner Pension und der Entrichtung von lediglich 9 Monatsbeiträgen nicht in einem Maße betroffen, daß sich eine Übergangs- oder Härteregelung auch auf ihn erstrecken müßte.

Das LSG hat einen Verstoß gegen Art 14 GG auch insofern verneint, als daß das Gesetz (§ 1303 Abs 1 Satz 1 RVO) auch bei der Erstattung von freiwilligen Beiträgen nur eine Rückzahlung der Hälfte der entrichteten Beiträge vorsieht. Über diese und die weitere Frage, ob und ggfs für welche Fälle es insoweit einer Übergangs- oder Härteregelung bedürfte, war hier indes nicht zu entscheiden, weil eine solche Entscheidung keinen Einfluß auf die - hier allein streitige - Zulässigkeit der Begrenzung des Rechts zur freiwilligen Versicherung haben würde.



-15-

Die Revision ist nach alledem unbegründet und mußte zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)